

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

29. Juli 2009
Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Gesetz: EGB § 242 Ruhegehalt, § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 242 Unzulässige Rechtsausübung, § 284 Abs. 2, §§ 288, 291, 398, 410, 411; ZPO § 717 Abs. 2

Leitsätze:

1. Sind in einem Unterhaltsvergleich Nettoruhegehaltsbeträge des Unterhaltsverpflichteten abgetreten, so sind - falls sich aus dem Vergleich nichts anderes ergibt - bei der Ermittlung des Nettobetrages Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung nicht abzuziehen, wenn der Unterhaltsverpflichtete die Versicherung nur für sich und nicht zugleich für den Unterhaltsberechtigten abgeschlossen hat.
2. In einem solchen Fall ist der Arbeitgeber als Schuldner der Ruhegeldzahlungen im Verhältnis zu dem unterhaltsberechtigten Zessionar berechtigt und verpflichtet, ohne Rücksicht auf etwaige Steuerfreibeträge von denjenigen Beträgen auszugehen, die er nach der Lohnsteuerkarte des unterhaltsverpflichteten Ruhegeldempfängers nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben ordnungsgemäß ausbezahlt hat.
3. Ruhegehaltansprüche unterliegen der zweijährigen Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB.
4. Dem Schuldner ist es nicht schon dann verwehrt, Verjährung geltend zu machen, wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf Ansehen und Stellung des Schuldners im öffentlichen Leben mit einer pünktlichen Erfüllung seiner Forderungen rechnen dürfte.

Aktenzeichen: 3 AZR 20/66

Urteil des BAG vom 29. Juli 1966 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. November 1965 - 4 Sa 452/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 10. Juni 1963 - 1 Ca 7/63 - abgeändert:

- 2 -



- a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.325,31 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Januar 1963 zu zahlen.
- b) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Anschlußberufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
4. Auf Antrag der Beklagten wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 6.114,71 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. August 1963 zu zahlen.
Der weitergehende Rückzahlungsantrag der Beklagten wird zurückgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der geschiedene Ehemann der Klägerin, E. K , war bei der beklagten B als Referent des Geschäftsführers beschäftigt. Am 1. Januar 1957 trat er in den Ruhestand und bezog seither von der Beklagten Ruhegeld. Im Juni 1964 ist er verstorben.

Die Ehe der Klägerin wurde am 8. Juni 1955 vom Oberlandesgericht Düsseldorf geschieden, nachdem am selben Tage ein Unterhaltsvergleich abgeschlossen worden war. Unter Nr. 1 des Vergleichs verpflichtete sich der Ehemann, an die jetzige Klägerin bis zu seiner Pensionierung eine monatliche Unterhaltsrente von 425,-- DM zu zahlen. Nr. 2 des Vergleichs, bei dem die jetzige Klägerin als Beklagte und ihr Ehemann als Kläger auftraten, lautet:

"Nach seiner Pensionierung zahlt der Kläger an die Beklagte eine monatliche Unterhaltsrente von 343,-- DM. Dieser Betrag entspricht einem Drittel des Nettobetrages seines derzeitigen Ruhegehaltes, in welchem sämtliche Pensionsbezüge von der B einbegriffen sind.

Sollte sich das Ruhegehalt im Zeitpunkt der Pensionierung nach oben oder unten ändern oder treten tarifvertragliche Änderungen ein, so erhöht oder vermindert sich der Betrag von 343,-- DM im Verhältnis dieser Änderungen entsprechend dem 1/3-Anteil der Beklagten an den Pensionsbezügen."

In Nr. 4 des Vergleichs heißt es:

"Der Kläger tritt hiermit seine Gehalts- bzw. Pensionsansprüche gegen die B in Höhe der zu Ziffer 1) u. 2) vereinbarten Unterhaltsbeträge an die Beklagte unwiderruflich ab.

Die B wird hiermit angewiesen, die Unterhaltsbeträge an die Beklagte unmittelbar abzuführen."

In einer dem Vergleich beigelegten Bescheinigung vom 14./31. Mai 1955 hatte die Beklagte sich der Klägerin gegenüber verpflichtet, (mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme) die zwischen der Beklagten und Ehemann K vereinbarte Ruhegehaltsregelung nicht durch nachträgliche Vereinbarungen mit diesem zum Nachteil der Klägerin abzuändern. Außerdem hatte die Beklagte unter Nr. 5 dieser Bescheinigung erklärt:

"Herr K hat seine Gehalts- bzw. Pensionsansprüche in Höhe der Unterhaltsansprüche an seine jetzige Ehefrau, A, abgetreten. Wir verpflichten uns, die jeweiligen Bezüge unmittelbar an Frau A K auszusahlen."

Am 14. Juni 1955 zeigte der geschiedene Ehemann der Klägerin der Beklagten die Abtretung des anteiligen Ruhegehalts wie folgt an:

"Für die Zeit nach meiner Pensionierung trete ich schon jetzt an Frau A K von meinem Ruhegehalt einen monatlichen Unterhaltsbetrag von DM 343,--, berechnet auf der Grundlage meiner derzeitigen Nettopensionsansprüche, ab. Der Unterhaltsbeitrag von DM 343,-- ändert sich automatisch nach oben oder nach unten in demselben Verhältnis einer etwaigen Abänderung meiner Pensionsbezüge."

Die Beklagte zahlte bis zur Pensionierung des geschiedenen Ehemannes der Klägerin monatlich 425,-- DM. Nach dem 1. Januar 1957 führte sie an die Klägerin zunächst



monatlich 364,27 DM ab. Der Betrag wurde mehrfach erhöht; im Jahre 1962 waren es 433,74 DM.

Die Klägerin beanstandete die Zahlungen der Beklagten erstmals mit Schreiben vom 14. November 1962; sie berief sich auf eine Erhöhung der Bezüge ihres geschiedenen Ehemannes und übersandte eine Ausfertigung des Unterhaltsvergleichs vom 8. Juni 1955. Die Beklagte antwortete unter dem 30. November 1962, sie könne die der Klägerin zustehenden Teile des Ruhegeldes nicht selbst feststellen. Das von ihr errechnete Nettoruhegehalt sei nicht das Nettoruhegehalt im Sinne des Vergleichs; z.B. seien nach dem Vergleich Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung abzuziehen, deren Höhe ihr unbekannt sei. Sie müsse daher in jedem Falle warten, welchen Betrag der geschiedene Ehemann der Klägerin zur Überweisung freigebe. Daraufhin forderte die Klägerin mit Schreiben vom 5. Dezember 1962 von der Beklagten Rechnungslegung. Sie erhielt keine Antwort.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe ihr zu wenig überwiesen. In dem Unterhaltsvergleich vom 8. Juni 1955 sei $\frac{1}{3}$ des Nettoruhegehaltes ihres geschiedenen Ehemannes an sie abgetreten worden. Daneben habe sich die Beklagte in gleicher Höhe selbständig verpflichtet, Zahlungen an die Klägerin zu erbringen. Bei der Ermittlung der Nettobeträge seien nur die gesetzlichen Abzüge, nicht aber private Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Die Erwähnung der fiktiven Monatsrate von 343,-- DM habe nur der Veranschaulichung dienen sollen. Da die Beklagte den Unterhaltsvergleich gekannt habe, habe sie nicht mit befreiender Wirkung an den alten Gläubiger zahlen können. Die Beklagte habe in der Zeit vom 1. Januar 1957 (Pensionierung des Ehemannes der Klägerin) bis zum 31. März 1963 zu wenig an sie abgeführt. In einer vorläufigen Aufstellung hat die Klägerin während des ersten Rechtszuges den Betrag von 9.798,70 DM errechnet, den sie nach ihrer Meinung für diese Zeit noch zu beanspruchen hat.



Mit ihrer am 11. Januar 1963 der Beklagten zugestellten Klage hat die Klägerin Rechnungslegung verlangt. In den Terminen vom 6. und 27. März 1963 ist sie zur Leistungsklage übergegangen. Sie hat zunächst 1.000,-- DM und dann 6.100,-- DM als Teilbetrag ihrer Ansprüche geltend gemacht, und zwar für die Zeit ab 1. Januar 1957 bis zur Erreichung der geforderten Summe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, der Unterhaltsvergleich sei unwirksam, weil die Parteien übereinstimmend von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen seien; sie hätten irrtümlich angenommen, $\frac{1}{3}$ des Ruhegeldes auf der Grundlage des damaligen Gehalts ergebe einen Nettobetrag von 343,-- DM. Auch sei die Abtretung zu unbestimmt, um Wirkungen enthalten zu können. Im übrigen sei ihr, der Beklagten, der Vergleichswortlaut bis November 1962 unbekannt gewesen; die Abtretung sei niemals ordnungsgemäß angezeigt worden, daher habe sie mit befreiender Wirkung an den alten Gläubiger zahlen können. Jedenfalls sei ein Anspruch der Klägerin teilweise verjährt.

Demgegenüber hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte handele rechtsmißbräuchlich, wenn sie die Einrede der Verjährung erhebe, weil sie es versäumt habe, ihr Rechnung zu legen, und weil sie durch ihr jahrelanges fehlerhaftes Verhalten falsche Vorstellungen erweckt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin hat aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben und folgende Beträge eingezogen: 6.100,-- DM Hauptforderung, 14,56 DM Zinsen, 68,33 DM Rechtsanwaltskosten und 34,80 DM Vollstreckungskosten. Diesen Betrag nebst 4 % Zinsen seit dem 16. August 1963 hat die Beklagte gemäß § 717 Abs. 2 ZPO in der Berufungsinstanz im Wege der Widerklage zurückgefordert.

Die Klägerin hat ihren Klageantrag im Wege der Anschlußberufung auf 10.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Januar 1963 erweitert. Diesen Betrag verlangt sie als erststelligten Teilbetrag ihrer Ansprüche für die Zeit vom



1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1964.

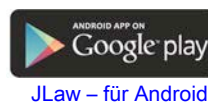
Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von insgesamt 9536,69 DM entsprochen und die Widerklage abgewiesen.

Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen den Klaganspruch. Außerdem verfolgt sie ihre Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Abtretung der anteiligen Ruhegeldansprüche durch den Unterhaltsvergleich für wirksam erachtet. Die Regelung in Nr. 2 des Vergleichs hat das Landesarbeitsgericht dahin ausgelegt, sie stimme mit der Abtretungsanzeige vom 14. Juni 1955 überein; der Klägerin habe nicht $\frac{1}{3}$ des jeweiligen Nettoruhegehaltes ihres geschiedenen Ehemannes, sondern monatlich 343,-- DM zugestanden, wenn der Ehemann bei Vergleichsabschluß schon pensioniert gewesen wäre. Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, in demselben Umfang seien der Klägerin die Ruhegehaltsforderungen ihres Ehemannes abgetreten worden. Sodann hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, zur Zeit des Unterhaltsvergleichs habe das Ruhegehalt E K 1.074,27 DM netto betragen. Auf diese Weise ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Klägerin $343/1.074,27$ des jeweiligen Netto-ruhegeldes abgetreten worden sind. Es hat nach dieser Formel errechnet, die Klägerin habe für die Dauer des Ruhestandsverhältnisses ihres geschiedenen Ehemannes (1. Januar 1957 bis 30. Juni 1964) über die von der Beklagten jeweils überwiesenen Beträge hinaus noch 9.536,69 DM zu beanspruchen.

Da die Klägerin keine Revision eingelegt hat, ist davon auszugehen, daß sie jedenfalls nicht mehr fordern kann, als ihr das Berufungsgericht zugesprochen hat. Es ist also insbesondere nicht mehr zu fragen, ob die Klägerin nach dem Vergleich ein Drittel des jeweiligen Nettoruhegehaltes verlangen konnte, da der Quotient von $343/1.074,27$ weniger als ein



Drittel ergibt. Die Einwendungen der Revision der Beklagten, über die folglich allein noch zu entscheiden ist, sind mit Ausnahme der Verjährungseinrede nicht begründet.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Abtretung in Nr. 4 des Vergleichs ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht wegen mangelnder Bestimmtheit unwirksam.

Der Haupteinwand der Beklagten geht dahin, Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 2 des Unterhaltsvergleichs sei mehrdeutig. Die Klausel habe einen teilweisen Übergang der künftigen Ruhegeldansprüche E K nicht herbeiführen können, weil sie nicht klar erkennen lasse, welcher Teil abgetreten werden sollte. Die Unklarheit ergebe sich aus folgendem: Einerseits sei ein Drittel des Nettoruhegeldes abgetreten worden; andererseits sei festgelegt worden, daß dieses Drittel einem Betrag von 343,-- DM entsprochen hätte, wenn der geschiedene Ehemann zur Zeit des Vergleiches in den Ruhestand getreten wäre. Das Ruhegeld hätte aber in Wahrheit damals nach Abzug der gesetzlichen Abgaben mehr als das Dreifache von 343,-- DM betragen. Entweder sei also die Regelung in sich widersprüchlich, oder sie gehe von einem Begriff des Nettoruhegeldes aus, der nicht erkennbar sei.

Außerdem hält die Beklagte den Begriff des Nettoruhegehaltes für zu unbestimmt. Hierzu verweist sie auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, ob die Krankenkassenbeiträge abzuziehen und ob die von E K in Anspruch genommenen steuerlichen Freibeträge zu berücksichtigen waren.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß der Umfang einer abgetretenen Forderung genügend bestimmt oder bestimmbar sein muß; denn wenn es daran fehlt, bleibt unklar, inwieweit die Forderung noch dem alten und inwieweit sie dem neuen Gläubiger zusteht. Hierüber muß im Interesse der Rechtssicherheit Klarheit bestehen (BGHZ 7, 365 [367]; 26, 178 [182]).

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier dem Erfordernis der Bestimmtheit nicht schon deshalb genügt war, weil der Umfang der Abtretung in Nr. 4 des Unterhaltsvergleichs durch Auslegung zu klären war. Jedenfalls kann sich die Beklagte auf etwa bestehende Unklarheiten nicht berufen. Sie hat sich jahrelang an die Abtretung gehalten und regelmäßig Beträge an die Klägerin abgeführt. Da die Beklagte sich vor Abschluß des Unterhaltsvergleichs in der Erklärung vom 14./31. Mai 1955 verpflichtet hatte, der Klägerin die jeweiligen Bezüge unmittelbar auszuzahlen, mußte sie ihr auch Auskunft erteilen und ordnungsgemäß abrechnen. Sofern sich Unklarheiten ergaben, mußte die Beklagte gemeinsam mit der Klägerin und E K auf eine Klarstellung hinwirken. Nichts von alledem hat sie getan. Infolgedessen hatte die Klägerin, die auf die Wirksamkeit der Abtretung vertraute, keinen Anlaß, für eine Bereinigung etwaiger Unklarheiten zu sorgen. Unter diesen Umständen ist die Beklagte durch die Grundsätze von Treu und Glauben gehindert, nachträglich Unwirksamkeit der Abtretung wegen mangelnder Bestimmtheit geltend zu machen.

2. Der Beklagten kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie meint, der Unterhaltsvergleich sei wegen Irrtums über die Vergleichsgrundlage nach § 779 Abs. 1 BGB unwirksam. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, die Parteien des Vergleichs hätten sich geirrt, als sie übereinstimmend davon ausgingen, daß 343,-- DM genau ein Drittel des damaligen Ruhegeldes gewesen sei.

Dieser Irrtum über das Zahlenwerk macht aber den Vergleich nicht unwirksam. Nach § 779 Abs. 1 BGB ist ein Vergleich nur dann unwirksam, wenn ohne den beiderseitigen Tatsachenirrtum der Streit, der verglichen wurde, gar nicht entstanden wäre. Der Unterhaltsvergleich vom 8. Juni 1955 bereinigte den Streit darüber, in welcher Höhe E K der Klägerin Unterhaltsleistungen erbringen müsse. Dieser Streit wäre nicht weggefallen, wenn die Parteien gewußt hätten, daß der Betrag von 343,-- DM nicht einem Drittel des Ruhegeldes entsprach, das E K damals als Ruheständler be-



zogen hätte. Vielleicht hätte man dann die Regelung inhaltlich anders gestaltet. Das genügt aber nicht, um den Vergleich nach § 779 Abs. 1 BGB automatisch unwirksam zu machen. Allenfalls hätten die damaligen Vertragspartner den Vergleich anfechten können, wenn ein Anfechtungsgrund vorgelegen hätte (vgl. Staudinger-Brändl, EGB, Bd. II, 11. Aufl., § 779 Bem. 19 zu 3). Aber keiner der beiden Partner des Vergleichs hat eine Anfechtung erklärt.

3. Schuldnerschutz nach §§ 410 und 411 BGB steht der Beklagten ebenfalls nicht zu.

a) Wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, daß sie den Unterhaltsvergleich bis zum November 1962 nicht gekannt hat, so hatte sie doch die Abtretungsanzeige vom 14. Juni 1955. Damit ist dem Erfordernis des § 410 Abs. 1 Satz 1 BGB genügt.

Die Beklagte kann auch nicht deshalb Schuldnerschutz beanspruchen, weil sie etwa im Vertrauen auf die Abtretungsanzeige zu wenig gezahlt hätte. Nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts, die von der Klägerin nicht angefochten worden ist, stimmen die Abtretung in Nr. 4 mit Nr. 2 des Vergleichs und die Abtretungsanzeige miteinander überein. Hätte die Beklagte die sich nach der Abtretungsanzeige ergebenden Beträge korrekt überwiesen, so hätte sie die ihr nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts aus der Abtretung obliegenden Verpflichtungen voll erfüllt.

Außerdem ergibt sich aus dem an die Klägerin gerichteten Brief der Beklagten vom 30. November 1962, daß die Beklagte die der Klägerin zustehenden Beträge nicht, wie es ihre Pflicht war, selbst errechnet hat, sondern daß sie statt dessen jeweils nur die Beträge an die Klägerin überwiesen hat, die K ihr freigegeben hatte. Sie hat also der Klägerin nicht im Vertrauen auf eine bestimmte Auslegung der Abtretung oder der Abtretungsanzeige zu geringe Beträge gezahlt, sondern sie hat gar nichts unternommen, um den ihr aus der Abtretung und aus ihrer Erklärung vom 31. Mai 1955 der Klägerin gegenüber obliegenden Pflichten



gerecht zu werden.

b) Aus § 411 BGB läßt sich zugunsten der Beklagten nichts herleiten. Die Beklagte meint, bei ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben erfülle, müßten die Angestellten den Beamten weitgehend gleichgestellt werden. Bis zu einer Benachrichtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunde gelte daher gemäß § 411 BGB eine Ruhegehaltsabtretung ihr gegenüber als nicht bekannt.

Es kann unterstellt werden, daß § 411 BGB auf Angestellte des öffentlichen Dienstes analog anwendbar ist, obwohl die Vorschrift ausdrücklich nur von Militärapersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern spricht. Die überwiegende Lehre hält eine ausdehnende Auslegung des § 411 EGB für geboten (vgl. Soergel-Siebert, BGB, Bd. I, 9. Aufl., § 411 Anm. 1; Erman-Westermann, BGB, Bd. I, 3. Aufl., § 411 Anm. 1; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, Bd. II, 15. Aufl., § 80 II 3 S. 328). Die Beklagte erkennt aber den Sinn des § 411 BGB. Die Bestimmung soll die auszahlende Kasse vor unzuverlässigen Benachrichtigungen schützen und ihr Nachprüfungen ersparen, ob sie sich auf eine Abtretungsanzeige verlassen kann oder nicht. Die Kasse kann deshalb eine öffentlich beglaubigte Urkunde verlangen. Sie kann aber auch von einem besonderen Nachweis absehen und ohne öffentliche Beglaubigung auf die Richtigkeit der Anzeige vertrauen. Tut sie das, so trägt sie allein das Risiko, ob sie an den wahren Gläubiger leistet. Die Wirksamkeit der Abtretung wird durch § 411 BGB nicht berührt. Im vorliegenden Falle hat die Kasse der Beklagten keine öffentlich beglaubigte Abtretungsanzeige verlangt, sondern jahrelang an die Klägerin gezahlt. Sie hat die Abtretungsanzeige nur inhaltlich falsch angewandt. Davor kann sie § 411 BGB nicht schützen.

4. Die Revision greift weiter die Auslegung des Begriffs "Nettoruhegehalt" durch das Landesarbeitsgericht an. Diese Angriffe sind nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht ist bei der Berechnung des abgetretenen Betrages zu Recht jeweils von dem Betrag ausgegangen, der als Nettobetrag in den von der Beklagten geführten Gehaltskontokarten des E...

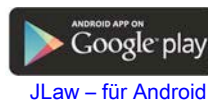


K ausgewiesen ist.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Beiträge nicht berücksichtigt, die K an seine private Krankenversicherung abgeführt hat. Nach dem Vortrag der Klägerin hat K nach seiner Scheidung die Krankenversicherung nur noch für sich selbst, nicht mehr für seine geschiedene Ehefrau, weitergeführt. Die Beklagte hat dem nicht widersprochen. Dann müssen aber die nur für E selbst abgeführten Versicherungsbeiträge als Kosten seiner privaten Lebenshaltung gelten, durch die der Unterhalt der Klägerin nicht gekürzt werden dürfte (ebenso Rainald Mittelstein, MDR 1957, 9).

b) Es ist auch nicht zu beanstanden, daß nach der vom Landesarbeitsgericht angewandten Methode die zum Teil erheblichen Steuerfreibeträge, die K im Klagezeitraum bis einschließlich Mai 1963 in Anspruch genommen hatte, der Klägerin anteilig zugute kommen. Infolge der Freibeträge erhöhen sich die Nettobezüge des E K, aus denen die Unterhaltszahlungen sich errechnen. Im letzten Jahr - Juni 1963 bis Juni 1964 - erscheinen auf den Gehaltskontokarten keine Freibeträge mehr, so daß in dieser Zeit die vollen gesetzlichen Steuerabzüge sich zu Lasten der Klägerin auswirken.

Es mag zweifelhaft sein, ob im Verhältnis zwischen den geschiedenen Eheleuten auf Grund des Unterhaltsvergleichs Steuervergünstigungen nur dem unterhaltspflichtigen Ehemann zustehen oder ob die Klägerin verlangen kann, anteilig daran beteiligt zu werden. Möglicherweise ist die Frage unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, wofür die Steuervergünstigung gewährt worden ist (vgl. hierzu R. Mittelstein, aaO, bes. zu I a 7 und I b). Diese Zweifelsfragen müssen aber zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und dem Unterhaltsberechtigten ausgetragen werden. Sind - wie hier - Ruhegeldforderungen des Unterhaltsverpflichteten teilweise abgetreten und kommt es für die Berechnung der abgetretenen Ruhegeldteile auf die Nettobeträge an, so ist der Arbeitgeber als Schuldner der Ruhegeldzahlungen im Verhältnis zu dem



unterhaltsberechtigten Zessionar berechtigt und verpflichtet, von denjenigen Beträgen auszugehen, die er nach der Lohnsteuerkarte des unterhaltsverpflichteten Ruhegeldempfängers nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben ordnungsgemäß ausgezahlt hat. Anderenfalls ließe sich die für eine Forderungsabtretung vorauszusetzende Bestimmtheit oder doch Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung kaum erreichen, und Lohnabtretungen wären in einem praktisch nicht vertretbaren Ausmaß erschwert. Der Unterhaltsschuldner und Zedent kann allerdings bei dieser Auslegung unter Umständen den abgetretenen Betrag in gewissem Umfang manipulieren, indem er keinen Steuerfreibetrag in Anspruch nimmt und sich statt dessen nach Ablauf des Steuerjahres im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs vom Finanzamt überzahlte Steuerbeträge erstatten läßt. Dieser Nachteil muß aber in Kauf genommen und zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Unterhaltsberechtigten ausgeglichen werden.

c) Auch die Bedenken der Revision gegen die Berechnungsformel des Landesarbeitsgerichts sind nicht berechtigt. Die Revision meint, wenn das Landesarbeitsgericht als abgetretenen Betrag 343/1.074,27 des jeweiligen Nettoruhegehaltes annehme, so setze es in unzulässiger Weise zwei Zahlenwerke zueinander ins Verhältnis, die auf verschiedener Grundlage errechnet worden seien. Der Betrag von 343,-- DM gehe aus von einer Lohnsteuer nach Steuerklasse I und berücksichtige die Krankenversicherungsbeiträge. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht bei der Errechnung des Nettoruhegehaltes die Lohnsteuerklasse II angewandt und den Beitrag für die private Krankenversicherung nicht abgesetzt. Dieser Revisionsangriff greift schon deshalb nicht durch, weil es nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts auf Seite 13 seines Urteils nicht darauf ankommt, wie der Betrag von 343,-- DM zustande gekommen ist. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts beruht auf der Überlegung, bei Abschluß des Unterhaltsvergleichs sei der Betrag und nicht die Berechnungsmethode zum Vertragsinhalt gemacht worden, um Streit über die Berechnungsmethode



zu vermeiden. Dieser Gedankengang des Landesarbeitsgerichts und die ihm entsprechende Formel sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

5. Somit ergibt sich, daß die Abtretung wirksam ist, daß die Beklagte keinen Schuldnerschutz beanspruchen kann und daß dem Landesarbeitsgericht keine Auslegungsfehler zu Lasten der Beklagten und Revisionsklägerin unterlaufen sind.

6. Die hiernach berechtigten Ansprüche der Klägerin sind aber teilweise verjährt.

a) Ruhegeldansprüche unterliegen nach gefestigter Rechtsprechung der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 EGB (BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 EGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 14, 294 [303] = AP Nr. 2 zu § 626 BGB Kündigungerschwerung; RAG ARS 8, 458 [462 f.]; 26, 108 [114]; 36, 188 [197]).

Die Klägerin hat erstmals im Jahre 1963 ihre Nachzahlungsansprüche geltend gemacht. Nachdem sie zunächst nur Auskunft verlangt hatte, forderte sie am 6. März 1963 einen Teilbetrag von 1.000,-- DM, am 27. März 1963 einen Teilbetrag von 6.100,-- DM und mit Schriftsatz vom 12. August 1963 einen Teilbetrag von 10.000,-- DM. Im Jahre 1963 war die Zweijahresfrist für alle Ansprüche abgelaufen, die vor dem 1. Januar 1961 fällig geworden sind (§ 201 EGB). Die Verjährung ist auch niemals durch Teilleistungen im Sinne des § 208 EGB unterbrochen worden, wie das Arbeitsgericht meint. Die Beklagte hat ihre Zahlungen nicht als Abschlagszahlungen erscheinen lassen. Sie hat also nicht anerkannt, zu weiteren Zahlungen an die Klägerin verpflichtet zu sein.

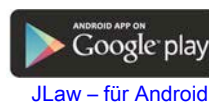
b) Die Beklagte ist nicht gehindert, die Verjährungseinrede zu erheben.

Die Klägerin meint allerdings, der Einrede der Verjährung begegne der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. Das Landesarbeitsgericht ist ihr darin gefolgt. Es beruft sich auf den Grundsatz, daß die Verjährungseinrede durch den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet werden kann, wenn der Gläubiger von der rechtzeitigen

Klageerhebung durch das Verhalten des Schuldners, wenn auch unabsichtlich, abgehalten worden ist (BAG 5, 94 = AP Nr. 2 zu § 198 EGB; 7, 71 = AP Nr. 42 zu § 3 TO.A; BGH LM Nr. 2 zu § 242 (C b) EGB; vgl. im übrigen die zahlreichen Nachweise bei Staudinger-Weber, BGB, II. Bd., 11. Aufl., § 242 Anm. D 478 ff.; RGRK z. EGB, Bd. I, 11. Aufl., § 222 Anm. 12 ff.; Soergel-Siebert, EGB, Bd. I, 9. Aufl., § 242 Anm. 167 ff.). Das Landesarbeitsgericht meint, so sei es im vorliegenden Falle gewesen. Bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die erhebliches Ansehen genieße und der Rechtsaufsicht unterliege, habe die Klägerin auf eine strikte Anwendung des Abtretungsvertrages vertrauen dürfen. Auf gar keinen Fall habe sie damit rechnen müssen, daß die Beklagte nur den Zahlungsanweisungen Folge gefolgt, ohne sie davon zu unterrichten. Da sie die Notwendigkeit einer Klage nicht erkennen konnte, sei sie von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten worden.

Dieser Auffassung vermochte der Senat nicht zu folgen. Dem Schuldner ist es nicht schon dann verwehrt, Verjährung geltend zu machen, wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf Ansehen und Stellung des Schuldners im öffentlichen Leben mit einer pünktlichen Erfüllung seiner Forderungen rechnen durfte. Wollte man anders entscheiden, könnte sich der öffentliche Dienstherr nur in seltenen Ausnahmefällen auf Verjährung berufen. Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen aber ebenso Verjährung geltend machen wie Arbeitgeber im Bereich der Privatwirtschaft (vgl. auch BAG 8, 279 [284] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO).

Die Berufung auf Verjährung ist vielmehr nur dann rechtsmißbräuchlich, wenn die Untätigkeit des Gläubigers gerade auf das Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist. Der Schuldner setzt sich in Widerspruch zu seinem eigenen früheren Verhalten, wenn er zunächst den Gläubiger zur Untätigkeit veranlaßt und später, indem er Verjährung geltend macht, aus dieser Untätigkeit einen Vorteil für sich ableiten will. Der Schuldner muß also, wenn auch un-



absichtlich, seinen Gläubiger von der Klageerhebung abgehalten haben. Dies kann man nur dann annehmen, wenn der Schuldner durch positives Tun, z.B. eine falsche Auskunft (RAG 24, 235 = ARS 41, 151), oder durch pflichtwidriges Unterlassen einen bestimmten Irrtum erregt hat. Die Beklagte hat aber nichts getan, was die Klägerin hätte täuschen können. Sie hat lediglich ihre Verpflichtungen aus der Abtretung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1956 (BAG 3, 253 = AP Nr. 16 zu § 3 TO.A) berufen. Danach verstößt ein Dienstherr gegen Treu und Glauben, wenn er die Verjährungseinrede gegenüber Ansprüchen erhebt, über die er die Arbeitnehmer nicht hinreichend unterrichtet hat. In dem damaligen Falle hatte die zuständige Oberpostdirektion den maßgebenden Erlaß überhaupt nicht bekanntgemacht; die Arbeitnehmer konnten also von der Anspruchsgrundlage nichts wissen. Im vorliegenden Falle kannte die Klägerin die Regelung, nach der verfahren werden sollte, besser als die Beklagte. Sie selbst hatte sie mit geschaffen. Sie war also - im Gegensatz zu dem Fall vom 4. Dezember 1956 - durchaus in der Lage, ihre Ansprüche zu verfolgen.

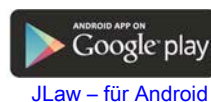
Die Klägerin beanstandet weiter, daß die Beklagte keine Kontokarte für sie geführt habe, daß sie ihr nie Rechnung gelegt und daß sie auch nicht auf ihre Zweifel und die angeblichen Berechnungsschwierigkeiten hingewiesen habe. Sie sieht hierin ein Organisationsverschulden der Beklagten. Wenn die Beklagte durch diese nachlässige Handhabung auch ihren Verpflichtungen aus der Abtretung und aus ihrer Erklärung vom 14./31. Mai 1955 nicht genügt hat, so reicht dies aber nicht aus, um ihr die Einrede der Verjährung zu versagen. Selbst ein Schuldner (= Arbeitgeber), der wissentlich zu wenig bezahlt hat, darf sich nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf die Verjährung berufen (für viele Staudinger-Weber, aaO, § 242 Anm. D 482; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 40 VIII 1 S. 290; RAG 23, 305 = ARS 40, 65; RAG 24, 235 [237] = ARS 41, 151 [153]). Daß er sich über bestehende

Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Art hinweggesetzt hat, kann dann erst recht kein Hinderungsgrund sein.

c) Die Klägerin kann der Verjährungseinrede auch nicht dadurch entgehen, daß sie ihren Anspruch auf eine andere Anspruchsgrundlage stützt.

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Erklärung der Beklagten vom 14./31. Mai 1955 nicht als abstraktes Schulöversprechen oder sonstige selbständige Schuldverpflichtung gewertet, sondern diese Erklärung nur als Bestätigung der Abtretung aufgefaßt. Die Rüge der Klägerin, daß sich die Vorinstanz ein Urteil über Urkunden erlaubt habe, die ihr gar nicht vorlagen, ist nicht begründet. Der vom Landesarbeitsgericht zugrunde gelegte Wortlaut ist von der Klägerin selbst mitgeteilt worden. Der Parteivortrag gibt keinen Anlaß anzunehmen, daß sich aus den Erklärungen der Beklagten in Verbindung mit den Anstellungsverträgen zwischen der Beklagten und K mehr oder etwas anderes ergeben könnte. Das Berufungsgericht brauchte sich deshalb die Schriftstücke nicht vorlegen zu lassen.

Die Klägerin meint weiter, in der Erklärung der Beklagten vom 14./31. Mai 1955 in Verbindung mit den Anstellungsverträgen sei ein Vertrag zu ihren Gunsten zu sehen; es seien unmittelbare Verpflichtungen der Beklagten ihr gegenüber begründet worden. Es kann unterstellt werden, daß diese Auslegung der Klägerin richtig ist. Die Beklagte hätte sich dann gegenüber K verpflichtet, einen Teil der Ruhegeldansprüche aus dem zwischen ihr und K bestehenden Arbeitsverhältnis der Klägerin gegenüber zu erfüllen. Eine derartige, die Forderungsabtretung unterstützende oder vorwegnehmende Vereinbarung brächte aber der Klägerin keinen Vorteil. Die Rechtsnatur der Verbindlichkeit würde dadurch nicht geändert. Die Beklagte würde auch bei dieser Auslegung Ruhegeld schulden, und es bliebe bei der Verjährungsfrist gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 EGB.



7. Nach alledem ist die Klageforderung insoweit begründet, wie es sich um die Raten aus der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum Tode von E K im Juni 1964 handelt. Für diese Zeit stand E K insgesamt Ruhegeld (ohne Weihnachtsgeld) im Betrage von 74.310,48 DM zu. Nach dem vom Landesarbeitsgericht ermittelten Quotienten hatte die Klägerin davon zu erhalten:

$$\frac{343 \cdot 74.310,48}{1.074,27} = 23.726,34 \text{ DM.}$$

Hinzu kommt Weihnachtsgeld. Es ist aber unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht von jedem Weihnachtsgeld erst den nach § 850 a Nr. 4 ZPO unpfändbaren und daher nicht abtretbaren Teil abzieht und nur von dem verbliebenen Rest den Bruchteil ermittelt, der der Klägerin gebührt. Erst muß für jedes Weihnachtsgeld getrennt der Anteil der Klägerin errechnet werden. Diese Summe ist dann insoweit zu kürzen, als der Teil Eduard K unter dem pfändungsfreien Betrag von 195,-- DM liegt. Vom Weihnachtsgeld Eduard K stehen somit der Klägerin zu:

Für 1961:

$$\frac{343 \cdot 371,68}{1.074,27} = 118,67 \text{ DM.}$$

Für 1962 nichts, weil Eduard K nur 195,-- DM netto erhalten hat..

Für 1963:

$$\frac{343 \cdot 331,20}{1.074,27} = 105,75 \text{ DM.}$$

Insgesamt betrug also die Forderung der Klägerin:

$$\begin{array}{r} 23.726,34 \text{ DM} \\ 118,67 \text{ "} \\ \underline{105,75 \text{ "}} \\ 23.950,76 \text{ DM.} \end{array}$$

Sie hat bereits erhalten:

$$\underline{18.625,45 \text{ DM}}$$

Ihre Restforderung beträgt:

$$\underline{\underline{5.325,31 \text{ DM.}}}$$

Für diesen Betrag kann die Klägerin 4 % Zinsen ab 11. Januar 1963 verlangen, zwar nicht nach § 291 EGB, weil am 11. Januar 1963 nur eine Auskunftsklage zugestellt wurde, aber nach § 288 Abs. 1 EGB mit § 284 Abs. 2 Satz 1 EGB. Die Beklagte kam monatlich automatisch in Verzug. Der 11. Januar 1963 ist ein mittlerer Zinszeitpunkt. Hätte die Klägerin für jede Monatsrate einzeln Verzugszinsen beantragt, hätte sich eine höhere Zinsforderung ergeben.

8. Da die Klägerin bereits 6.100,-- DM zwangsweise beigegeben hat, war dem Antrag der Beklagten aus § 717 Abs. 2 ZPO auf Rückzahlung dieses Betrages stattzugeben.

Die Beklagte hat nicht vorgetragen, wie sich die von ihr zurückgeforderten Rechtsanwalts- und Vollstreckungskosten in Höhe von 117,69 DM zusammensetzen. Nach der Schätzung des Senats (§ 287 Abs. 2 ZPO) war die Vollstreckung zu etwa 1/8 unberechtigt. Dann ergibt sich ein von der Klägerin zu erstattender Anteil an Vollstreckungskosten von 14,71 DM.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 EGB i.V. mit § 717 Abs. 3 Satz 4 ZPO.

Um der Klarheit willen hat der Senat einerseits die Klageforderung, soweit sie begründet ist, zugesprochen und andererseits dem Antrag der Beklagten nach § 717 Abs. 2 ZPO in voller Höhe stattgegeben. Die Aufrechnung bleibt den Parteien überlassen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Handrack



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)